

II-2236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 12191J

1991-06-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dkfm. Mautner Markhof,
Dipl.-Ing. Schmid, Rosenstingl und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend die Durchführung von Sprengarbeiten durch die
(vormalige) VOEST-Alpine AG Eisenerz (nunmehr: VOEST-Alpine
Erzberg Gesellschaft m. b. H.)

Seit mehreren Jahren wird von einem Tochterunternehmen der VOEST-Alpine AG, nämlich der VOEST-Alpine AG Eisenerz, deren Firma nach der Umstrukturierung des ÖIAG-Konzerns in VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m. b. H. geändert worden ist, das der Konzessionspflicht unterliegende Gewerbe des Betriebs von Sprengungsunternehmen (§§ 150 ff. GewO) ausgeübt.

Da das genannte Unternehmen immer wieder in unlauterer Weise durch Dumpingpreise private Mitbewerber von Auftragsvergaben auszuschließen versucht, was meist auch gelingt, ist in den von der extensiven Geschäftstätigkeit der VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m. b. H. betroffenen Wirtschaftskreisen beträchtliche Unruhe entstanden.

Dazu kommt, daß dieses verstaatliche Unternehmen das genannte Gewerbe dem Vernehmen nach bereits mindestens seit dem Jahre 1983 ausübt, obwohl ihm erst 2 Jahre später, nämlich im Mai 1985, die einschlägige Gewerbeberechtigung erteilt wurde.

Besonders erschwerend wiegt der Umstand, daß die seinerzeitige unbefugte Gewerbeausübung sowohl der Sektion Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten und der Landesinnung Oberösterreich der Bauhilfsgewerbe als auch der gewerberechtigten Abteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bekannt war und weder vom Landeshauptmann von Oberösterreich noch von den zuständigen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft Schritte zur Beseitigung dieser unhaltbaren Situation gesetzt worden sind.

Wenn auch das ggstdl. Unternehmen mittlerweile über die erforderliche gewerberechtliche Konzession verfügt, so bleibt doch der wahrlich jeder betriebswirtschaftlichen Vernunft Hohn sprechende Zustand aufrecht, daß die VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m.b.H. ihre Sprengunternehmerleistungen zu Preisen anbietet, die unterhalb der Gewinnzone angesiedelt sind.

Aus all diesen Gründen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

1. Entspricht es den Tatsachen, daß das in Rede stehende verstaatlichte Unternehmen in den Jahren 1983 bis 1985 in unrühmlicher Weise zum Pfuscherunwesen in Österreich beigetragen hat?
2. Wenn ja, was haben Sie konkret unternommen, um die Schattenwirtschaft in diesem Bereich der verstaatlichten Industrie einzudämmen?
3. Wenn ja, welche (gewerberechtlichen) Verwaltungsstrafverfahren wurden in diesem Zusammenhang wann eingeleitet und beendet, und welche Strafen wurden gegen das Unternehmen bzw. dessen Organe in welcher Höhe verhängt?
4. Was halten Sie als Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr davon, daß verstaatlichte Unternehmungen, die de facto mit dem Fangnetz staatlicher Finanzmittel operieren können, private Betriebe mit Dumpingpreisen nieder konkurrenzieren?
5. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in den vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herausgegebenen Erlaß vom 28. 5. 1987 über "Allgemeine Bestimmungen für Werkverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft" eine Bestimmung aufgenommen wird, die es dem Auftraggeber ermöglicht, Subangebote von verstaatlichten Unternehmungen an den Auftragnehmer mit einem offensichtlich zu niedrigen Gesamtpreis, für den der Subunternehmer keine stichhältige Erklärung im Sinne des Punktes 4, 33 der ÖNORM A 2050 geben kann und welche befürchten lassen, daß eine vertragsgerechte einwandfreie Ausführung einschließlich

Gewährleistung nicht zu erwarten ist, gemäß Pkt. 4, 52 der ÖNORM A 2050 auszuschneiden?

6. Können Sie sich legistische Maßnahmen - und wenn ja, welche - vorstellen, die das unter dem Selbstkostenpreis zum Schaden der inländischen Privatwirtschaft erfolgende Anbieten von Waren oder Dienstleistungen durch (teil)verstaatlichte Unternehmen sanktionieren oder verhindern?
7. Ist Ihnen die Rechtsprechung des OGH zu § 1 UWG bekannt, wonach die sog. Kampfpreis- oder Vernichtungsunterbietung (eine Form des unlauteren Wettbewerbs, die dadurch gekennzeichnet ist, daß ein Marktteilnehmer durch systematisches Unterbieten und ohne Rücksicht auf eigene Verluste versucht, seine Mitbewerber vom Markt zu verdrängen, um so freie Bahn für den eigenen Absatz zu gewinnen und dann später die Preise allein diktieren zu können) eine Bestandsgefährdung des Wettbewerbs darstellt und sohin als unlauter zu qualifizieren ist?
8. Wenn ja, welche Schlußfolgerungen ziehen Sie aus dem Verhalten der VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m. b. H. bzw. ihrer Rechtsvorgängerin?
9. Wie beurteilen Sie aus Sicht des § 70 Aktiengesetz bzw. des GmbH-Gesetzes, daß die VOEST-Alpine AG Eisenerz im Jahre 1983 Aufträge zur Durchführung von Sprengarbeiten im Verlaufe des Autobahnteilstücks Windischgarsten um S 18 pro m³ übernommen hat, obwohl ein Preis von etwa 30 bis 40 Schilling pro m³ marktgerecht gewesen wäre?
10. Wie ist es mit den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsführung vereinbar, wenn das in Rede stehende Unternehmen im Jahre 1983 Felssprengarbeiten in Kärnten zu einem Preis von S 16 pro m³ durchführte, wenn allein schon das Sprengmaterial (Schnur, Zünder, Bohrkosten usw.) etwa 15 bis 20 Schilling pro m³ kostet?
11. Werden Sie Ihre Stellung als Eigentümerversorger der Republik Österreich dazu verwenden, im Wege über die Organe der Muttergesellschaft VOEST-Alpine AG das Tochterunternehmen VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m. b. H. zu einer soliden Geschäftspolitik - also unter Verzicht auf die Erbringung von Leistungen zu Dumpingpreisen - auf dem Gebiet der Durchführung von Sprengarbeiten zu veranlassen, so daß weder Interes-

sen privater Mitbewerber noch die des betreffenden Unternehmens selbst beeinträchtigt werden?

12. Wenn nein, warum nicht?